

Einmalige Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung
20. April 2024, 10.30 Uhr, in der Messe Bozen, Messeplatz 1, 39100 Bozen

Punkt 3 der Tagesordnung:

3 Genehmigung zur unentgeltlichen Zuteilung eigener Aktien an Aktionäre.

für welchen die Bank diesen Bericht der Öffentlichkeit an ihrem eingetragenen Gesellschaftssitz, auf der Website www.volksbank.it und auf der Website www.emarketstorage.com zur Verfügung stellt:

**ERLÄUTERNDER BERICHT DES VERWALTUNGSRATS
ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 3**

gemäß Artikel 73 der von der Consob erlassenen Verordnung
durch Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 (mit Änderungen und Ergänzungen)

Dieser Bericht ist aus dem italienischen Originaldokument übersetzt

Sehr geehrte Aktionäre,

Sie sind zur ordentlichen Hauptversammlung einberufen worden, um über den folgenden Punkt 3 der Tagesordnung zu beraten:

3 Genehmigung zur unentgeltlichen Zuteilung eigener Aktien an Aktionäre.

Dieser Bericht - erstellt vom Verwaltungsrat der Südtiroler Volksbank AG (die "**Bank**" oder "**SVB**" oder die "**Gesellschaft**") - erläutert die Gründe für den Antrag auf Genehmigung zur unentgeltlichen Zuteilung eigener Aktien der Bank an die Aktionäre (der "**Bericht**").

Dieser Bericht wurde unter Berücksichtigung von Anhang 3A, Schema 4 der von der Consob verabschiedeten Verordnung mit Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 (mit späteren Änderungen und Ergänzungen) (die "**Emittentenverordnung**") erstellt.

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung für die Veräußerung eigener Aktien ergibt sich aus den Bestimmungen von Artikel 2357-ter Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs, der für Aktiengesellschaften die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien im Portfolio von der Ermächtigung durch die Hauptversammlung abhängig macht.

A) Gründe für den Antrag auf Ermächtigung zur unentgeltlichen Übertragung eigener Aktien an die Aktionäre

Die Bank hält zum heutigen Tag eigene Aktien, die unter anderem aus dem außerordentlichen Rückkauf (*buyback*) im Jahr 2023 und aus der Unterstützung der Liquidität der Volksbank-Aktie durch den *Liquidity Provider* stammen.

Die solide Bilanz und Aktiva der Bank ermöglichen unter anderem eine Erhöhung der Vergütung für die Aktionäre, wodurch der Wert des Aktienbesitzes gesteigert wird.

Um den Aktionären eine greifbare Anerkennung der sich aus den genannten Maßnahmen ergebenden Vorteile zu verschaffen, hat der Verwaltungsrat beschlossen, der Hauptversammlung den Vorschlag zu unterbreiten, dem Verwaltungsrat die Ermächtigung zu erteilen, die genannten eigenen Aktien - ganz oder teilweise und unter Einhaltung der unter Buchstabe B angegebenen Grenzen - nach den unten dargestellten Modalitäten unentgeltlich zuzuteilen (die "**Zuteilung eigener Aktien**").

B) Höchstzahl und Kategorie der zuzulassenden Aktien

Gegenstand der unentgeltlichen Abtretung sind die im folgenden Absatz genannten verfügbaren eigenen Aktien, die sich 5 (fünf) Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Zuteilung an die Aktionäre, der vom Verwaltungsrat in dem in Buchstabe D) unten definierten Zeitrahmen (der "**Zuteilungstag**") festgelegt und dem Markt mitgeteilt wird, im Portfolio der Bank befinden.

Zum Datum dieses Berichts hält die Bank 2.378.613 eigene Aktien, was 4,71% des Gesellschaftskapitals entspricht. Davon stammen 1.352.572 Aktien aus dem außerordentlichen Rückkauf und 1.026.041 Aktien aus der Unterstützung der Liquidität im Rahmen des mit Equita SIM S.p.A. unterzeichneten, am 18. Dezember 2023 erneuerten und am 12. Februar 2024 geänderten Vertrags ("**Liquidity Provider Vertrag**").

Hierzu ist anzumerken, dass nach der Änderung des Liquidity Provider Vertrag die vom Liquidity Provider im Rahmen der Unterstützung Liquidität der Aktien der Bank erworbenen Aktien auch für andere, von der Hauptversammlung festgelegte Zwecke verwendet werden können.

Die Aktien werden den Aktionären (gemäß Buchstabe E) im Verhältnis von 1 Gratisaktie für je 30 gehaltene Aktien zugeteilt, und zwar in jedem Fall im Rahmen der am Zuteilungstag tatsächlich im Bestand der Bank vorhandenen Aktien.

C) Informationen, die für die Beurteilung der Einhaltung von Artikel 2357 Absätze 1 und 3 des Zivilgesetzbuches relevant sind.

Für die Zwecke dieser Ermächtigung ist die Bank nicht verpflichtet, die Bewertung gemäß Artikel 2357 Absätze 1 und 3 des Zivilgesetzbuchs vorzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass der Verwaltungsrat die vorgenannte Prüfung zum Zeitpunkt des Erwerbs der genannten Aktien vorgenommen hat.

D) Dauer der Genehmigung

Die Zuteilung der eigenen Aktien erfolgt, sofern sie von der Hauptversammlung genehmigt wird, zum Zuteilungsdatum, das vom Verwaltungsrat im Zeitraum zwischen September/Okttober 2024 festgelegt wird, unter der Voraussetzung, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, einschließlich derjenigen der Europäischen Union, eingehalten werden.

E) Begünstigte der zugeteilten Aktien

Die Zuteilung der eigenen Aktien wird für alle Aktionäre der Bank - mit Ausnahme der Bank selbst für die verbleibenden eigenen Aktien - am Zuteilungstag im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Aktienbesitz unentgeltlich durchgeführt.

BESCHLUSSVORSCHLAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,

in Anbetracht obiger Ausführungen ersuchen wir Sie, dem folgenden Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 3 „**Genehmigung zur unentgeltlichen Zuteilung eigener Aktien an Aktionäre**“ zuzustimmen:

"Die ordentliche Hauptversammlung, nach Prüfung und Genehmigung des vom Verwaltungsrat zu Punkt 3 der Tagesordnung formulierten Vorschlags und in Umsetzung desselben, der in jedem Fall so zu verstehen ist, wie hier in Erinnerung gerufen

beschließt:

1. den Verwaltungsrat zu ermächtigen, den Aktionären eigene Aktien unentgeltlich zuzuteilen, und zwar im Verhältnis 1 Gratisaktie je 30 gehaltene Aktien und in jedem Fall im Rahmen der tatsächlich im Bestand der Bank vorhandenen Aktien 5 (fünf) Arbeitstage vor dem tatsächlichen Zuteilungstermin. Die Zuteilung soll im Zeitraum September/Okttober 2024 erfolgen;
2. zu diesem Zweck den Verwaltungsrat zu ermächtigen, auch die im Rahmen des Vertrages mit den Liquidity Provider erworbenen Aktien aus dem Portfolio der Bank einzuziehen;

3. *Gemäß Artikel 2357-ter, Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, alle notwendigen oder angemessenen Buchungen im Zusammenhang mit Transaktionen mit eigenen Aktien vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechnungslegungsgrundsätzen durchgeführt werden;*
4. *dem Verwaltungsrat, mit der Befugnis zur Übertragung von Untervollmachten, die weitestgehenden Befugnisse zu erteilen, um die unentgeltliche Zuteilung eigener Aktien an die Aktionäre durchzuführen und in jedem Fall die oben genannten Beschlüsse umzusetzen, wobei die Anforderungen der zuständigen Behörden auch in Bezug auf die Offenlegungspflichten einzuhalten sind".*

Dieses Dokument ist unter www.volksbank.it abrufbar und wird unter www.emarketstorage.com veröffentlicht (Speichersystem, verwaltet von Teleborsa srl und genehmigt von CONSOB).

Bozen, 22. März 2024

Südtiroler Volksbank AG

Der Präsident des Verwaltungsrats

Lukas Ladurner